

1819 wurde zwischen der französischen Regierung und dem heiligen Stuhle vereinbart, eine Anzahl aufgehobener Diöcesen, darunter auch die von Verdun, wiederherzustellen. Verdun wurde jetzt ein Suffraganat der Kirchenprovinz Besançon (s. d. Art.). Der erste Oberhirt nach der Neuerrichtung des Bisthums war d'Arbou (vorher Generalvicar zu Toulouse), der im Juli 1823 sein neues Amt antrat. Er verständigte sich mit der Regierung über den Bau eines neuen Seminars und räumte vorläufig für die Anstalt einen Theil seines Palais ein; erst 1836 konnte das Seminar in das neu errichtete Gebäude (in der Nähe der Cathedralen) verlegt werden. Schon 1826 hatte d'Arbou wegen eines Nervenleidens sein Amt niederlegen müssen. Der gegenwärtige Bischof von Verdun, Johannes Petrus Pagis, ist 1835 zu Pléaux, Diocese St. Flour, geboren. Im J. 1882 wurde er zum Bischof von Tarentaise (Kirchenprovinz Chambery) ernannt und am 26. Mai 1887 von dort nach Verdun transferirt. Seine Diocese umfaßt das Maas-Departement (Hauptstadt Bar-le-Duc) mit etwa 299 000 Katholiken. Nach D. Werner (s. u.) zählt die Diocese 30 Pfarreien, 444 Succursalen und 34 Kaplanen. (Vgl. Gallia christ. XIII, Paris. 1785, 1161 sqq.; Bulletin [seit 1859 Mémoires] de la Société d'Archéologie Lorraine, Nancy 1849 ss.; Journal de la Société d'Archéologie et du Comité du Musée Lorrain, Nancy 1852 ss.; N. Roussel [Canonicus zu Verdun; gest. 1770], Hist. ecclési. et civile de Verdun, nouv. éd., Bar-le-Duc 1863—1864, 2 vols.; L. Clouet [Abbé und Stadtbibliothekar zu Verdun; gest. 1871], Hist. de Verdun et du pays verdunois, Verdun 1867—1870, 3 vols. [bis Mitte des 15. Jahrhunderts]; Liénard, Dictionnaire topograph. du départ. de la Meuse, Paris 1872, p. VIII ss.; Gams, Series episc., 652 sq.; Digot, Hist. de Lorraine, 2<sup>e</sup> éd., Nancy 1880, 6 vols.; Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Gesch. und Alterthumsfunde, Metz 1888 ff.; O. Werner, Orbis terr. cath., Frib. Brig. 1890, 61; Bonvalot, Hist. du droit et des institutions de la Lorraine et des trois Evêchés [843—1789], Paris 1895.) [Zed.]

**Verdun, Vertrag von**, heißt die Anfangs August 843 zwischen den drei Söhnen Ludwigs des Frommen Lothar, Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen getroffene Vereinbarung, durch welche die Dreitheilung des großen Frankenreiches vollzogen wurde. Wie diesem wichtigen Vertrage eine längere Entwicklungsgeschichte vorausging, so waren andererseits seine Wirkungen viel weiter tragende, als die Contractanten ahnten. Die nächste Veranlassung zu der Uebereinkunft lag in dem fränkischen Grundgesetze der Theilung des väterlichen Besitzes unter die erbberechtigten Söhne. Demzufolge hatte bereits Karl der Große im J. 806 für den Fall seines Ablebens eine

Reichstheilung vorgelesen zwischen seinen drei Söhnen Pipin, Karl und Ludwig (vgl. De divisione imperii, in d. Mon. Germ. hist. Leg. I, 140). Um dieser Theilung größere Festigkeit zu verleihen, ließ er sie durch den Papst bekräftigen (ib. 193); allein die wirkliche Durchführung derselben hinderte der Tod, da Pipin und Karl vor ihrem Vater (810 bezw. 811) starben. So wurde Ludwig alleiniger Erbe des Ganzen. Da aber auch er drei Söhne hatte, so mußte obigem Grundgesetze entsprechend das Reich wieder in drei Theile zerlegt werden. Eine solche Theilung nahm Ludwig schon im J. 817 zu Aachen auf einer Reichsversammlung vor; es sollte aber dabei, im Gegensatz zur Theilung Karls des Großen, die Einheit des Reiches gewahrt bleiben, indem Lothar als Kaiser Herrscher des Gesamtreiches werden würde, während seine Brüder Pipin und Ludwig nur kleinere Theilreiche (Aquitanien und Bayern) erhalten und als Unterkönige in voller Abhängigkeit von Lothar stehen sollten. Wie früher Karls Theilung, sollte auch diese eine kirchliche Weihe erhalten und als heiliges Grundgesetz unverbrüchliche Geltung haben. Während sie aber so bezweckte, allem Zwiste und Hader vorzubeugen, wurde sie gerade die Quelle unheilvoller Zerwürfnisse unter den Betheiligten. Nur zu bald zeigte es sich, daß die Theilung zu früh vorgenommen war. Obwohl sie für unverleglich erklärt worden, suchte Ludwig selbst sie zuerst wieder umzustößen. Am 3. October 818 war Irmingard, die edle Gemahlin Ludwigs, gestorben; die Klostergebanten, welche dieser Trauerfall anfänglich im Kaiser wachrief, machten bald einer zweiten Vermählung Platz. Schon im Februar 819 wurde Judith seine zweite Gemahlin, die ihm 823 einen Sohn, Karl, schenkte. Die ungemessene Sorge für Letztern, die von selbst eine Verletzung der Theilung von 817 in sich schloß, das unheilbar intrigante Wesen Judiths und die unmännliche Wankelmüthigkeit Ludwigs stürzten das Reich in trostlose Verwirrung und andauernden Bürgerkrieg. Noch fünfmal wurde das Reich verschiedentlich getheilt (829, 831, 833, 837 und 839), bis schließlich der Kaiser auf einem Heereszuge gegen seinen eigenen Sohn Ludwig den Deutschen unermüdet rasch aus diesem Leben abgerufen wurde (20. Juni 840). In glänzender Machtstellung hatte er einst das Reich von seinem Vater überkommen; in sich selbst gespalten und der Auflösung nahe hinterließ er es nach 26jähriger Regierung seinen Söhnen. Trotz der durch heilige Eidswüre bekräftigten, zu Worms Juni 839 erfolgten letzten Theilung des Reiches, wobei Karl in das Erbe des am 13. December 838 verstorbenen Pipin eingesetzt wurde, hielt sich nach Ludwigs Tode keiner seiner Söhne an dieselbe. Jeder wählte sich aus den verschiedenen vorangegangenen Theilungen die ihm günstigste aus und suchte sie mit den Waffen in der Hand geltend zu machen. Lothar namentlich stützte sich auf die Theilung von 817 und er-